



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 219/18

In der Verwaltungsrechtssache

der eritreischen Staatsangehörigen

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

- [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] - 224 -

– Beklagte –

wegen Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG (Italien)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 11. Januar 2019 durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17.04.2018 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig.

Die 1985 und 1993 in Eritrea geborenen Kläger gehören der Volksgruppe der Tigrinya an und sind christlichen Glaubens. Sie reisten über Libyen im November 2017 nach Italien ein und erreichten am ■.12.2017 die Bundesrepublik Deutschland, wo sie am ■.12.2017 Asylanträge stellten. Nach einem Abgleich der Fingerabdrücke in der EU-RODAC-Datenbank ergaben sich Anhaltspunkte (Eurodac-Nummern ■■■■■■ bzw. ■■■■■■) für die Zuständigkeit Italiens für die Durchführung der Asylverfahren der Kläger. Auf ein entsprechendes Wiederaufnahmesuchen reagierte Italien nicht. Daraufhin lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger mit Bescheid vom 17.04.2018, zugestellt am 21.04.2018, als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, ordnete die Abschiebung nach Italien an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung, weil es von der Zuständigkeit der italienischen Behörden für die Durchführung der Asylverfahren ausging.

Hiergegen haben die Kläger am 27.04.2018 Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes gestellt, dem das erkennende Gericht mit Beschluss vom 15.05.2018 - 3 B 220/18 - wegen der besonderen Vulnerabilität der Klägerin aufgrund ihrer Schwangerschaft stattgegeben hat. Mit Schriftsatz vom 07.01.2019 haben die Kläger die Geburtsurkunde ihrer am ■.■.2018 in ■■■■■■ geborenen Tochter vorgelegt. Sie berufen sich zur Begründung ihrer Klage auf die unzumutbaren Aufnahmebedingungen in Italien für Familien mit Kleinkindern. Am 11.01.2019 haben die Prozessbevollmächtigten der Kläger klargestellt, dass sich die Klage auf die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beschränke.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. 04. 2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheids.

Die Beteiligten sind zur Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter angehört worden und haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens

der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige und auch sonst statthafte Klage, über die der Einzelrichter gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist voll umfänglich begründet. Die angefochtenen Ziffern 1. bis 4. des Bescheids vom 17.04.2018 sind maßgeblichen im Zeitpunkt der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1, 2 Hs. AsylG) rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 und 1 VwGO). Statthafte Klageart gegen einen Bescheid wie den streitgegenständlichen, in dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat angeordnet wird, ist allein die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO (vgl. BVerwG, Urteile vom 09.08.2016 - 1 C 6.16 -, juris, Rn. 9, und vom 27.10.2015 - 1 C 32.14 -, juris, Rn. 13 ff.).

Die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids liegen nicht vor.

Der Asylantrag ist nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG als unzulässig abzulehnen, da die Zuständigkeit Italiens nicht mehr besteht. Nach der vorgenannten Vorschrift ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz (ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 31) – sog. Dublin III-VO – zuständig ist. Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO legt fest, dass der Asylantrag eines Drittstaatsangehörigen im Grundsatz nur in dem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedsstaat geprüft wird. Daraus wird abgeleitet, dass der Ausländer keinen Anspruch auf Prüfung seines Asylantrags in einem Mitgliedsstaat seiner Wahl hat. Die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates bestimmt sich nach den Kriterien des Kapitel III (Art. 7 - 15) der Dublin III-VO. Der Mitgliedsstaat muss diese Kriterien nach Art. 7 Abs. 1 Dublin III-VO in der in diesem Kapitel aufgeführten Rangordnung anwenden (vgl. EuGH, Urteile vom 14.11.2013 - C-4/11 - und vom 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, beide bei juris).

Vorliegend ergibt sich die ursprüngliche Zuständigkeit Italiens aus Art. 13 und 18 Abs. 1 b) Dublin III-VO. Danach ist derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig, für den auf Grundlage von Beweismitteln bzw. Eurodac-Treffern gemäß der Dublin III-VO festgestellt wird, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze ille-

gal überschritten hat. Nach Art. 18 Abs. 1 b) Dublin III-VO ist der zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrages in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, wiederaufzunehmen. Diese Voraussetzungen liegen vor. Für die Kläger wurden Eurodac-Treffer festgestellt, wonach sie bereits im November 2017 in Italien als illegal eingereist registriert waren. Italien war gemäß Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO zuständig geworden, da die italienischen Behörden auf die fristgerechten Wiederaufnahmegesuche nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen geantwortet hatten.

Die Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asylverfahrens der Kläger ist aber gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO im Wege der Ermessensreduzierung auf Null entfallen, da die Kläger aufgrund eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl. II 1952, S. 685, ber. S. 953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2010 [BGBl. II S. 1198]; EMRK) auf absehbare Zeit nicht nach Italien abgeschoben werden dürfen. Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Zwar handelt es sich bei der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO um eine Ermessensentscheidung, die vom Gericht lediglich darauf überprüft wird, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (vgl. § 114 Satz 1 VwGO). Ist eine Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat ein Kläger gemäß § 40 VwVfG lediglich ein Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Auch wenn berücksichtigt wird, dass dem Bundesamt bei der Anwendung des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO ein weites Ermessen zusteht (vgl. EuGH, Urteil vom 10.12.2013 - C-394/12 -, juris, Rn. 57 m. w. N.), ist das Ermessen der Beklagten im Fall der Kläger ausnahmsweise auf Null reduziert (VG Göttingen, Urteil vom 08.01.2019 - 3 A 122/17 -, S. 5; vgl. auch VG Stade, Urteil vom 28.09.2016 - 1 A 1454/14 -, UA., S. 6 ff.; VG Göttingen, Urteil vom 10.08.2016 - 3 A 300/14 -, UA., S. 4 ff.; siehe auch VG München, Urteil vom 03.04.2018 - M 1 K 17.50759 -, juris, Rn. 18; Flizwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Stand: 01.02.2014, Art. 17, Rn. K6). Die Ermessensreduktion ergibt sich aus dem Beschleunigungsgrundsatz der Dublin III-VO (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 20.12.2016 - 8 LB 184/15 -, juris, Rn. 60 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 08.12.2017 - 11 A 1966/15.A -, juris, Rn. 6 ff.; VG Magdeburg, Urteil vom 06.03.2018 - 5 A 197/15 -, juris, Rn. 18 ff.) und der Zuordnung der Kläger zur Gruppe der besonders Schutzbedürftigen, was zu der Annahme eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK führt.

Eine Zuständigkeit Italiens für solche Dublin-Rückkehrer, die zu einer besonders schutzbedürftigen Personengruppe gehören, entfällt gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO, wenn die nach Art. 21 ff. der Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013)

und den Grundsätzen der Tarakhel-Entscheidung des EGMR (vom 04.11.2014 - Tarakhel ./ Schweiz (Az. 29217/12, NVwZ 2015, 127 ff., 131, Rn. 118 ff.)) erforderliche einzelfallbezogene schriftliche Zusicherung, u. a. eine gesicherte Unterkunft zu erhalten, um Gesundheitsgefahren auszuschließen und den besonderen Belangen dieser speziellen Personengruppe Rechnung zu tragen, nicht vorliegt. Zur Gruppe der besonders Schutzbedürftigen gehören insbesondere Familien bzw. familienähnliche Lebensgemeinschaften mit Neugeborenen und kleinen Kindern oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern sowie Personen mit behandlungsbedürftigen schweren Krankheiten oder gravierenden psychischen Störungen (vgl. VG Göttingen, Beschluss vom 26.04.2017 - 3 B 267/17 -, juris, Rn. 15; siehe auch Art. 21 ff. der Aufnahme richtlinie). Die Kläger sind Eltern eines Säuglings besonders schutzbedürftig, und eine einzelfallbezogene schriftliche Zusicherung Italiens liegt in ihrem Fall nicht vor. Damit liegt bei ihnen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK vor.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Das ist derzeit im Hinblick auf eine Abschiebung der Kläger nach Italien der Fall. Denn aus einer Gesamtwürdigung der aktuellen Erkenntnislage ergibt sich, dass aufgrund der allgemeinen Lebensbedingungen von sog. Dublin-Rückkehrern in Italien für die Kläger mit einem Säugling die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK besteht. Zwar geht das erkennende Gericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Nds. OVG davon aus, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für sogenannte Dublin-Rückkehrer in Italien keine systemischen Mängel aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta (ABl. C 83/389 vom 30.03.2010; EUGrCh) und Art. 3 EMRK begründen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 04.04.2018 - 10 LB 96/17 -, juris, Rn. 32 ff.; vgl. auch zur ständigen Entscheidungspraxis der Kammer etwa VG Göttingen, Beschluss vom 16.05.2018 - 3 B 228/18 -, BA, S. 3 ff.), wobei dies auch für alleinstehende Asylbewerberinnen ohne gravierende gesundheitliche Einschränkungen gilt (vgl. klarstellend Nds. OVG, Beschluss vom 28.05.2018 - 10 LB 202/18 -, juris, Rn. 25 ff.). Jedoch besteht die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EUGrCh und Art. 3 EMRK, die zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG führt, wenn es sich bei den Asyl Antragstellenden um besonders schutzbedürftige Personen handelt, bei denen nach dem Urteil des EGMR im Verfahren Tarakhel ./ Schweiz (vom 04.11.2014, a. a. O., S. 127 ff.) vor einer Abschiebung Garantien der italienischen Behörden einzuholen sind (vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 04.04.2018, a. a. O., Rn. 89 ff.). Dies trifft auf die Kläger zu.

Selbstständig tragend gebietet auch die Vermeidung einer Situation sog. „refugees in orbit“, die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, von ihrem Selbst eintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-Verordnung Gebrauch zu machen und die Kläger in das nationale Asylverfahren zu überführen (vgl. zum Folgenden VG Sigmaringen, Urteil vom 16.11.2017 - A 7 K 2246/17 -, juris, Rn. 29). Denn andernfalls drohte die sowohl nach dem gemeinsamen europäischen Asylsystem

als auch aus Gründen des materiellen Asylrechts zu vermeidende Situation, dass die Kläger zu sog. „refugees in orbit“ (hierzu allgemein OVG NRW, Urteil vom 16.09.2015 - 13 A 2159/14.A und Az. 13 A 800/15.A - jeweils juris, Rn. 107 ff. - unter Verweis auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.04.2015 - A 11 S 121/15 – juris, Rn. 32; eine Ermessensreduktion auf Null annehmend - sofern kein anderer Mitgliedstaat zuständig ist - Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 29, Rn. 49) würden und damit auf nicht absehbare Zeit von der Möglichkeit ausgeschlossen wären, überhaupt ein Asylverfahren durchzuführen (vgl. VG Sigmaringen, Urteil vom 16.11.2017, a. a. O.). Denn nach Italien, wo sie ein Asylverfahren betreiben könnten, können die Klägerin aus drittstaatsbezogenen Gründen (§ 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK) in absehbarer Zeit nicht rücküberstellt werden. In Deutschland, wo sie bleiben können, könnten sie – wenn eine Ermessensreduktion auf Null nicht angenommen werden würde – (dauerhaft) kein Asylverfahren durchführen.

Soweit das Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss vom 11.04.2017 (- 1 B 39/17 -, juris, Rn. 5) davon ausgeht, dass die Annahme, die Beklagte sei in Fällen vergleichbarer Art verpflichtet, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, mit der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 16.02.2017 - C-578/16 PPU -, juris, Rn. 88) nicht ohne Weiteres zu vereinbaren sein dürfte, führt dies zu keinem anderen Ergebnis (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 08.12.2017, a. a. O., Rn. 20 ff.; siehe auch Filzwieser/Sprung, a. a. O.). Denn die Entscheidung des EuGH betrifft allein die Konstellation eines schwer kranken Asylbewerbers, dessen Gesundheitszustand sich voraussichtlich nicht kurzfristig bessern wird oder sich im Fall einer langfristigen Aussetzung des Verfahrens verschlechtern kann. In diesem Zusammenhang könne Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO nicht im Licht von Art. 4 EuGrCh dahin ausgelegt werden, dass sie den Mitgliedstaat zur Anwendung der Ermessensklausel (aus europarechtlicher Sicht) verpflichte (vgl. EuGH, Urteil vom 16.02.2017, a. a. O.). Diese Fälle sind aber mit der hier nicht erfolgenden Überstellung aufgrund fehlender individueller Zusicherung der italienischen Behörden im oben beschriebenen Sinne nicht vergleichbar. Denn im Gegensatz zu dem Fall, über den der EuGH entschieden hat, betrifft die Unmöglichkeit der Überstellung hier sämtliche Fälle der in Betracht kommenden (Rück-)Überstellungen von vulnerablen Personen in einen konkreten Mitgliedstaat, nämlich nach Italien. Es ist gerade kein Einzelfall betroffen, sondern es geht um die Überstellung der vulnerablen Personengruppe insgesamt (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 08.12.2017, a. a. O., Rn. 23 und Beschluss vom 08.12.2017 - 11 A 585/17.A -, juris, Rn. 23; Filzwieser/Sprung, a. a. O.), weil Italien im jetzigen Verfahrensstadium über eine nur allgemeine Zusicherung hinaus keine erforderlichen konkret-individuellen Zusicherungen abgibt, das Bundesamt solche im derzeitigen Verfahrensstadium auch nicht anfordert, und deswegen allgemein keine Rückführungen in Betracht kommen.

Aufgrund der Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides war auch die Feststellung, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, aufzuheben, da der Anknüpfungspunkt für diese Entscheidung (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG) entfallen ist.

Die auf § 34a AsylG beruhende Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides ist ebenfalls rechtswidrig und aufzuheben, da der Zielstaat Italien schon aufgrund der vorgenannten Erwägungen gerade nicht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Auch die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides ist aufzuheben. Das Bundesamt ist für diese Entscheidung gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG nur in Fällen einer Abschiebungsandrohung oder -anordnung nach dem AsylG zuständig. An einer solchen fehlt es jedoch, nachdem die in Ziffer 3 des Bescheides verfügte Abschiebungsanordnung aufzuheben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

[REDACTED]

Beglaubigt
Göttingen, 14.01.2019

- elektronisch signiert -

[REDACTED]
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle